

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Herrn Hans-Peter Ewens
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Bonn, 29. Mai 2020

Stellungnahme des bvse zum Diskussionsentwurf für eine Verordnung über die Bewirtschaftung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV-E)

Sehr geehrter Herr Ewens,

vielen Dank für die Übermittlung des o.g. Diskussionsentwurfs und der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßt der bvse den vorliegenden Entwurf. Er verpflichtet die Abfallerzeuger und Besitzer zur notwendigen Getrennthaltung von Altholz und setzt weiterhin auf die sinnvolle Einteilung in vier Altholzkategorien. Dies ist eine wichtige Grundvoraussetzung, qualitativ hochwertige Sekundärrohstoffe für die stoffliche oder energetische Verwertung herstellen zu können.

Des Weiteren formuliert der Entwurf einen Vorrang von naturbelassenem Holz (AI) zur stofflichen Verwertung und untermauert dies mit der Erfüllung von Recyclingquoten. Dies ist ein notwendiger Schritt, die Kreislaufwirtschaft für diesen Stoffstrom zu fördern. Mit dem Gleichrang der stofflichen und energetischen Verwertung für die Altholzkategorien A II bis A IV trägt der Entwurf der Tatsache Rechnung, dass nicht nur die Beschaffenheit der Althölzer stoffliche Verwertungsmöglichkeiten einschränken sondern auch vorhandene Kapazitäten. Die energetische Verwertung stellt bei der Verwertung von Altholz eine notwendige Ergänzung zu den stofflichen Möglichkeiten dar. Bereits heute wird das vorhandene Spektrum der Abfallbehandlung unter diesem Gleichrang möglichst sinnvoll miteinander verbunden. Daher ist es richtig, dass vorwiegend nicht recycelbare Althölzer im Rahmen einer hochwertigen energetischen Verwertung mit hohen Wirkungsgraden genutzt werden können.

Stets betont hat der bvse, dass es in der Weiterentwicklung der guten Grundlagen der Altholzverordnung insbesondere darum gehen muss, Anforderungen an eine qualitätsgesicherte Aufbereitung und Verwertung zu konkretisieren. Letztendlich benötigen die in diesem Bereich tätigen Unternehmen Rechtssicherheit, um notwendige Investitionen absichern zu können. Es ist ein ordnungspolitischer Rahmen notwendig, der technische Freiheiten gewährt, aber Qualität absichert und darüber ein einheitliches „Level-Playing-Field“ garantiert.

Daher begrüßen wir insbesondere, dass wesentliche im Forschungsvorhaben zur Evaluierung der Altholzverordnung abgestimmte Vorgaben zur Probenahme, Probenaufbereitung und Probenanalyse in den Entwurf eingeflossen sind. Hierzu zählen wir auch die neue Bewertung der Altholzhackschnitzel zur stofflichen Verwertung mit dem Lageparameter Median und der oberen Grenze des 80. Perzentils.

Im Einzelnen:

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 - Anwendungsbereich

In dem Diskussionsentwurf zur Altholzverordnung wurde der Begriff „aufbereiten“ in Abgrenzung zu „verwerten“ und „beseitigen“ neu aufgenommen. Darauf beziehungsweise wird in den Begriffsbestimmungen in § 2 nunmehr differenziert zwischen der „Altholzaufbereitungsanlage“ und der „Altholzverwertungsanlage“. Diese Abgrenzung begrüßen wir ausdrücklich, da sie ermöglicht, zukünftig die Normadressaten klar gegeneinander abzugrenzen.

Diese neue Differenzierung macht es aber obsolet, den Anwendungsbereich der Altholzverordnung neben der Tätigkeit des „Aufbereitens“ auch auf das „Verwerten“ und „Beseitigen“ zu erstrecken. Denn faktisch beinhaltet der Diskussionsentwurf nur Rechte und Pflichten der „Altholzaufbereitungsanlagen“. Der weitergehende Anwendungsbereich steht damit im Widerspruch zum Regelungsinhalt der AltholzV-E. Da ein Großteil der Altholzmengen über Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelt wird und sie dabei auch Pflichten der AltholzV treffen, muss dies im Anwendungsbereich durch den Begriff „erfassen“ berücksichtigt werden.

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AltholzV-E sollte daher wie folgt lauten:

(2) Diese Verordnung gilt für

(...)

2. Betreiber von Anlagen, in denen Altholz aufbereitet wird und

3. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit sie Altholz erfassen, aufbereiten

Zu § 2 Nr. 8, 9 und 10 „Begriffsbestimmungen“

Die drei Begriffsdefinitionen „Altholzaufbereitungsanlage“, „Altholzverwertungsanlage“ und „stoffliche Verwertung von Altholz“ stehen zueinander in Wechselbeziehung, sind jedoch in sich nicht stimmig. Unseres Erachtens wird dies im Vollzug zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen:

Nach der Begriffsdefinition, die wir in der vorgelegten Form begrüßen, stellt die Aufbereitungsanlage einen Behandlungsschritt dar, welcher **vor** dem weiteren Schritt der stofflichen oder energetischen Verwertung stattfindet. Insofern ist es nicht schlüssig, dass unter Nr. 10 in der Definition der „stofflichen Verwertung“, die „**Aufbereitung** von Altholz zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen“ aufgeführt wird. Denn der Behandlungsschritt „Aufbereitung“ ist vor der Zuführung zur stofflichen oder energetischen Verwertungsanlage abgeschlossen und endet mit dem Output des beprobten und analysierten Hackschnittzels.

Des Weiteren halten wir es für unglücklich, dass die Legaldefinition der stofflichen Verwertung im Diskussionsentwurf nicht der entsprechenden Legaldefinition im aktuellen Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entspricht. Unsererseits ist kein Grund erkennbar, warum im Falle der Definition der energetischen Verwertung auf die Definition des KrWG zurückgegriffen wird, in Bezug auf die stoffliche Verwertung jedoch nicht.

Letztlich sollten, wie auch im Gutachten „Evaluierung der Altholzverordnung im Hinblick auf eine notwendige Novellierung“ ausgeführt, durch eine klarstellende Formulierung in der Novelle die Notwendigkeit von Doppelanalysen beim Aufbereiter und Verwerter zukünftig vermieden werden.

In der Gesamtschau der dargelegten Argumente schlagen wir daher folgendes vor:

1. § 2 Nr. 8 Altholzaufbereitungsanlage

Aus der Formulierung in § 2 Nr. 8 4. Hs geht für uns aus der gewählten Formulierung („insbesondere“) nicht zweifelsfrei hervor, ob es sich hierbei um eine exemplarische Aufzählung handelt oder diese so zu verstehen ist, dass jede Anlage über alle genannten Behandlungsschritte verfügen muss. Wir bitten diesbezüglich um Erläuterung.

2. Zusätzliche Legaldefinition des Begriffs „aufbereiten“ in § 2

Aus unserer Sicht ist es unerlässlich, den Begriff des „Aufbereitens“ zu definieren. Wir schlagen dafür die folgende Formulierung vor:

Aufbereiten ist die Behandlung des Altholzes zur Abgabe als qualitätsgesicherter Sekundärrohstoff oder Brennstoff an Altholzverwertungsanlagen. Die für die Verwertung notwendige Nachbearbeitung des übernommenen beprobten und analysierten Hackschnittzels stellt keine „Aufbereitung“ in diesem Sinne dar.

3. Legaldefinition „Stoffliche Verwertung“

§ 2 Nr. 10 sollte mit der geplanten Legaldefinition des Kreislaufwirtschaftsgesetzes harmonisiert werden, wobei auf die Alternative der „Verfüllung“ verzichtet werden kann:

(10) Stoffliche Verwertung von Altholz:

Jedes Verwertungsverfahren mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind. Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling.

Zu § 4 Abs. 2 „Deklaration von Altholz“

Um Unklarheiten im Vollzug vorzubeugen, würden wir es begrüßen, wenn ausdrücklich klargestellt wird, dass die Bestimmungen bezüglich des Anlieferungsscheins nur für die Anlieferung an der **Aufbereitungsanlage** und nicht auch der Verwertungsanlage gelten.

Zu § 5 Abs. 1

Die Zuführungspflicht von Altholz zu einer Altholzaufbereitungsanlage begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings darf die Pflicht nicht dazu führen, dass Unternehmen, die Althölzer einsammeln, diese auf ihren Betriebsgeländen nicht zwischenlagern und für einen effizienteren Weitertransport zu größeren Chargen zusammenfassen dürfen. Eine Vermischung der Altholzkategorien darf dabei selbstverständlich nicht erfolgen.

Um eine diesbezügliche Klarheit im Vollzug sicherzustellen, halten wir eine entsprechende Ergänzung in § 5 Abs. 1 für notwendig und schlagen folgende Formulierung vor:

(1) Erzeuger und Besitzer von Altholz haben dieses einer Altholzaufbereitungsanlage zuzuführen, die die Anforderungen nach den §§ 6 und 7 einhält. Die Möglichkeit der Zwischenlagerung im Zusammenhang mit der Beförderung und Sammlung bleibt hiervon unberührt.

Zu § 7 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 Nr. 3 „Anforderungen an die Altholzaufbereitung“

§ 7 Absatz 2 schreibt vor, dass eine Sortierung des Altholzes **unverzüglich** nach der Annahme des Altholzes zu erfolgen hat. Gleichzeitig wird die Nichterfüllung in § 14 als Ordnungswidrigkeit normiert.

Die zeitliche Vorgabe „unverzüglich“ schränkt die Lagerungsmöglichkeiten der Aufbereitungsanlagen unverhältnismäßig und unbegründet ein. Es ist gängige Praxis, Altholz nach der Annahme für 24 – 48-Stunden zu lagern, bevor eine Sortierung stattfindet. Etwaige Gefährdungen, die eine entsprechende Einschränkung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Das Wort „unverzüglich“ ist daher zu streichen.

Des Weiteren beinhaltet § 7 Abs. 2 Nr. 1 die Pflicht, PCB-Altholz nach Annahme des Altholzes auszusortieren. Eine optische Erkennung von PCB-Altholz ist jedoch nicht möglich. Dieses kann lediglich mittels der durchzuführenden Analysen identifiziert werden. Die Pflicht ist damit faktisch nicht umsetzbar und zu streichen.

Zu § 8 und § 13

In § 8 Abs. 3 sowie § 13 wird der Begriff der „Vorbehandlungsanlage“ verwendet. Dieser ist nicht definiert. Der Begriff ist durch den der „Altholzaufbereitungsanlage“ zu ersetzen.

Zu § 9 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Altholz“

In § 9 Abs. 2 ist festgelegt, dass ein Grenzwert der Anlage 4 als eingehalten gilt, wenn er im gleitenden Median und im 80. Perzentil der zehn letzten Untersuchungen nicht überschritten wird. Grundsätzlich begrüßen wir diese Umstellung, denn diese ist wesentlich verteilungsunabhängiger als die reine Beurteilung des gleitenden Durchschnitts als arithmetisches Mittel. Wir lesen aus der Regelung heraus, dass eine 500 Mg Charge erst dann der stofflichen Verwertung zugeführt werden darf, wenn die Einhaltung der Grenzwerte zuvor über 10 Untersuchungen bestätigt wurde.

Nicht eindeutig ist, was passiert wenn z.B. nun bei der elften untersuchten Probe eine solche Grenzwertabweichung auftritt, die dazu führt, dass in der Summe der letzten 10 Untersuchungen ein Grenzwert überschritten wird? Nach Lesart des Abs. 2 wäre diese Charge nach unserem Verständnis der energetischen Verwertung zuzuführen. Aber beginnt der Untersuchungsrythmus dann wieder von vorne? Sind dann erst wieder 10 aufeinanderfolgende Analyseergebnisse durchzuführen, um die regelmäßige Einhaltung der Grenzwerte zu bestätigen, um eine Charge in die stoffliche Verwertung geben zu können? In der Praxis würde dies dazu führen, dass man zunächst wieder neun Chargen zur energetischen Verwertung abgeben muss, bis die Grenzwerte wieder bestätigt werden. Dies kann u.E. vor dem Hintergrund einer Förderung der stofflichen Verwertung nicht gewollt sein.

Zu § 10 „Eigenkontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung“

In § 10 Abs. 3 wurde festgelegt, dass bei Auslieferung einer Altholzcharge der Verwertungsanlage die Ergebnisse der Probeanalyse mitzuteilen ist.

Wie im Endbericht zur Evaluierung der Altholzverordnung vorgeschlagen, regen wir an, die Möglichkeit einer prozessbegleitenden Analytik zu prüfen. Führt etwa eine entsprechende Qualitätssicherung dazu, dass nachgewiesen werden kann, dass dauerhaft über zehn Analysen die Einhaltung der Grenzwerte in Summe erreicht wird, könnte die Möglichkeit eröffnet werden auf ein Abwarten der Analysewerte und eine damit verbundene Zwischenlagerung des Materials zu verzichten.

Zu § 11 Abs. 2 - 6 „Fremdkontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung“

1. Wir regen an, die Regelungen bezüglich der für die Fremdkontrolle zuständigen Stellen zu überdenken. Diese stellen aus unserer Sicht einen unnötigen bürokratischen Aufwand dar. Darüber hinaus hat die Bekanntgabe von geeigneten Stellen in der Vergangenheit nicht flächendeckend funktioniert. Der Kreis von Laboren, die beauftragt werden können, wird so

unnötig eingeschränkt. Wir halten es daher für sinnvoll, mit der Novelle auf die Bekanntgabe durch die zuständige Behörde zu verzichten und stattdessen auf die einschlägigen DakkS-Akkreditierungen abzustellen, über die die mit der Fremdkontrolle zu beauftragenden Stellen nachweislich verfügen müssen.

2. Abs. 2 regelt, dass Probennahme, Probenvorbereitung und Probenanalyse vierteljährlich durch eine behördlich vorgegebene Stelle durchgeführt wird, die nicht gleichzeitig im Rahmen der Eigenüberwachung tätig ist. Hier schlagen wir allerdings vor, die Trennung auf die Probennahme und Probenvorbereitung zu beschränken. Da die Probenanalysen in den Laboren nach standardisierten Verfahren ablaufen, ist nicht verständlich, warum dieses Labor ein anderes sein muss, als jenes, welches für den Betrieb bereits die Analyse im Rahmen der Eigenüberwachung durchführt.

Zu § 12 Abs. 2 „Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung“

In § 12 Abs. 2 ist die Maßeinheit nicht festgelegt. „Prozent“ ist hier zu ersetzen durch die Angabe „Gewichtsprozent“.

Zu Anlage 5 Punkt 1.1.4 „Probemengen“

Wir begrüßen, dass für kleinere Anlagen eine Reduzierung der Chargengröße möglich ist. Dies bildet die Praxis ab. Die Abweichung zu größeren Chargengrößen ist hingegen über die Anlagengröße nicht definiert. In diesem Zusammenhang stellen wir uns die Frage, ab welcher Durchsatzgröße festgelegt werden soll, dass eine Anlage als Betrieb mit „sehr hohen Durchsätzen“ gilt:

Wir schlagen vor, die Sonderregelung für kleine Anlagen beizubehalten, aber nach oben keine Abweichung von der 500 Mg-Charge zuzulassen, da für uns darin auch kein Vorteil ersichtlich ist.

Zu Anlage 5 Punkt 1.2 „Probennahme im Rahmen der Fremdkontrolle“

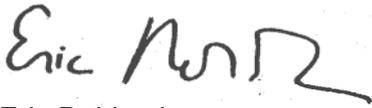
Wir schlagen vor, diesen Punkt ersatzlos zu streichen. Eine Beschreibung der Fremdanalyse erachten wir als nicht notwendig. Die zuständige Stelle wird behördlich bestimmt und sollte auch nur durch akkreditierte Sachverständige durchgeführt werden, die über die entsprechende Zertifizierung und Sachkunde verfügen. Eine gesonderte Beschreibung ist nicht notwendig.

Zu Anlage 6 „Untersuchung von Altholz zur energetischen Verwertung“

Hierzu generell anzumerken ist, dass nicht festgelegt ist, bis zu welcher Größe ein Holz als „Vorbruch“ gilt. Gerade im Hinblick auf eine Abgrenzung zur Begrifflichkeit des Holzhackschnitts erachten wir dies jedoch als notwendig. Des Weiteren sollte festgelegt werden, an welcher Stelle im Aufbereitungsverfahren die Probennahme stattfinden muss. Kann alternativ durch analytische Untersuchungen nachgewiesen werden, dass eine Verwertung in dem zu beliefernden Kraftwerk möglich ist, sollte dies aufgenommen werden. Denn der vorliegende Entwurf zur AltholzV enthält ausreichende Regelungen zur Getrennthaltung sowie der fachlichen Sortierung des Altholzstromes. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass eine weitgehende Nachsortierung nicht notwendig ist.

Für Rückfragen oder ein fachliches Gespräch, in dem wir unsere Anmerkungen nochmal persönlich erläutern, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Rehbock
Hauptgeschäftsführer



Andreas Habel
Referent